

Landgericht München I

Az.: 42 O 13142/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- 1) **KreativitätsSchulzentrum Berlin gmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Sebastian Schimming, [REDACTED] Berlin
- Verfügungsklägerin -
- 2) **Bartsch Elisabeth**, [REDACTED] Berlin
- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **ADVANT Beiten Rechtsanwälte**, Ganghoferstraße 33, 80339 München

gegen

- 1) **Brandenburg Paul**, Clifton House Office 70, Fitzwilliam Street Lower 2, Dublin, Irland
- Verfügungsbeklagter -
- 2) **The Plattform Free Media Ltd.**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Paul Brandenburg, Clifton House Office 70, Fitzwilliam Street Lower 2 Dublin, Irland
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000683-24

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 42. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schwager, die Richterin am Landgericht Mattes und die Richterin am Landgericht Dr. Vogel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2024 folgendes

Endurteil

1. Den Verfügungsbeklagten zu 1) und zu 2) wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, er-

satzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Fall der Verfügungsbeklagten zu 2) zu vollziehen an deren Geschäftsführer, im Falle mehrfacher Zuwiderhandlungen bis zu zwei Jahren, **untersagt**,

a. folgende Behauptungen zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

aa) "Diese Grundschule zwingt Kinder zum Aufräumen in Drogenpark"

und/oder

bb) "Berliner Grundschule zwingt Kinder zu Aufräumdienst in Drogenpark"

und/oder

cc) "Am 20.9.2024 zwangen sie Fünft- und Sechstklässler dazu, als Teil des Unterrichtes Aufräumarbeiten in einem stadtbekanntem Drogenpark zu leisten."

und/oder

dd) "Tatsächlich hat gerade eine Berliner Grundschule Sechstklässler dazu gezwungen, Aufräumdienste in einem stadtbekanntem Berliner Drogenpark zu leisten."

und/oder

ee) "Und so führte der Aufräumzwangsdienst der Sechstklässler dazu, dass diese sich am Ende mit benutzten Kondomen bewarfen. [...] Es waren pro Kind teilweise bis zu zwanzig Stück, die da gefunden worden waren."

wie geschehen in dem Text- und Videobeitrag-Beitrag "Spermaschlacht der Sechstklässler" veröffentlicht über

- die Website www.paulbrandenburg.com unter <https://paulbrandenburg.com/spermadirektorin/>,
- die Social Media Plattform X unter <https://x.com/docbrandenburg/status/1840134502435131738>),
- die Social Media-Plattform Instagram unter <https://www.instagram.com/docbrandenburg/>),

- die Social Media-Plattform YouTube unter <https://www.youtube.com/watch?v=bNAw7AQeWcU>),
- die Social Media-Plattform Rumble unter <https://rumble.com/v5hnh1-spermaschlacht-der-sechtsklssler-grundschule-zwingt-kinder-zu-aufrumdienst.html>),
- die Social Media-Plattform Odyssee unter <https://odyssee.com/@paulbrandenburg:e/Spermaschlacht:4>),
- die Social Media-Plattform Tiktok unter <https://www.tiktok.com/@docbrandenburg/video/7419802024700611873> und
- die Website theplattform.net unter <https://media.theplattform.net/w/impsTahxNTwN74jKgCoMky>,

nachfolgend vorgelegt als Anlagen AST 13, 14 und 15;

b. in Bezug auf die Verfügungsklägerin zu 2) folgende Bezeichnungen zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

aa) "Spermadirektorin", wie geschehen

- unter dem Link <https://paulbrandenburg.com/spermadirektorin/> und
- in dem Beitrag "Nach Über 150.000 Views: Rechtsanwalt möchte Video über Berliner Spermadirektorin verbieten" vom 6. Oktober 2024 abrufbar
 - auf der Website www.paulbrandenburg.com unter <https://paulbrandenburg.com/nach-150-000-views-anwalt-moechte-video-uber-spermaschlacht-direktorin-verbieten/>,
 - auf der Social Media-Plattform Instagram unter <https://www.instagram.com/p/DAXiiYRvGmh/> und
 - auf der Social Media Plattform X unter <https://x.com/docbrandenburg/status/1842827503917728092>,

nachfolgend vorgelegt als Anlagen AST 13 und 21;

und/oder

bb) "Spermaschlacht-Direktorin", wie geschehen in dem Beitrag "UPDATE: Spermaschlacht-Direktorin Elisabeth Bartsch will die Wahrheit per Gericht verbieten lassen" abrufbar

- auf der Website www.paulbrandenburg.com unter <https://paulbrandenburg.com/update-spermaschlacht-direktorin-2-10-2024/>,
- auf der Social Media-Plattform Instagram unter <https://www.instagram.com/p/DAoXxcVt8ky/>,
- auf der Social Media-Plattform X unter <https://x.com/docbrandenburg/status/1841537309898113463>;

nachfolgend vorgelegt als Anlage AST 19;

und/oder

c. das Logo



zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen und/oder zu bearbeiten und/oder bearbeiten zu lassen und/oder umzugestalten und/oder umzugestalten zu lassen, wie geschehen und nachstehend abgebildet

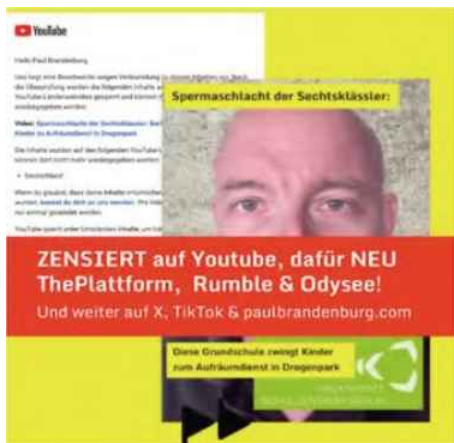
auf der Website www.paulbrandenburg.com unter <https://paulbrandenburg.com/spermadirektorin/>

Abbildung 1:



auf der Social Media-Plattform Instagram unter <https://www.instagram.com/p/DAXiiYRvGmh/>

Abbildung 2:



auf der Social Media-Plattform X unter <https://x.com/docbrandenburg/status/1841537559580836312>

Abbildung 3:



nachfolgend vorgelegt als AST 13, 15 und 21.

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
3. Von den Gerichtskosten tragen die Verfügungsklägerinnen zu 1) und zu 2) 33,4 % als Gesamtschuldner und die Verfügungsbeklagten zu 1) und zu 2) 66,6 % als Gesamtschuldner. Von den außergerichtlichen Kosten der Verfügungsklägerin zu 1) tragen die Verfügungsklägerin zu 1) zu 35,7 % und die Verfügungsbeklagten zu 1) und zu 2) 64,3 % als Gesamtschuldner, von den außergerichtlichen Kosten der Verfügungsklägerin zu 2) tragen die Verfügungsklägerin zu 2) 31,2 % und die Verfügungsbeklagten zu 1) und 2) 68,8 % als Gesamtschuldner, die außergerichtlichen Kosten der Verfügungsbeklagten zu 1) tragen die Verfügungsklägerin zu 1) zu 16,7 %, die Verfügungsklägerin zu 2) zu 16,7 % und die Verfügungsbeklagte zu 1) zu 66,7 % und die außergerichtlichen Kosten der Verfügungsbeklagte zu 2) tragen die Verfügungsklägerin zu 1) zu 16,7 %, die Verfügungsklägerin zu 2) zu 16,7 % und die Verfügungsbeklagte zu 2) zu 66,7 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Verfügungsbeklagten jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

gez.

Dr. Schwager
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mattes
Richterin
am Landgericht

Dr. Vogel
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 04.11.2024

gez.
Baran, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.11.2024

Baran, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle